

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH**

**– Antragstellerin –**

folgenden

## **Bescheid E 22/2020**

### **A. Entscheidung**

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) die spezifische Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV von Bauschutt, der aus Tätigkeiten im Rahmen der in der Liste der „Genehmigungen mit Anwendung der Freigabebescheide“ aufgeführten Genehmigungen stammt mit Ausnahme von Bauschutt aus den Gebäuden 901, 902, 902a, 903, 903a, 904, 911, 913 (nur Raum 205), 914 (nur Raum 202), 916, 917, 918, 919a, 919b, 920a, 920b, 920c, 921a und 930 des MZFR, bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids.
2. Für die spezifische Freigabe von Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1

StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil F StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird.

3. Eine Freigabe von Bauschutt auf Basis dieses Bescheides darf nur erfolgen, wenn im selben Kalenderjahr noch kein Bauschutt im Rahmen der uneingeschränkten Freigabe freigegeben wurde.
4. Mit Bekanntgabe dieses Bescheids treten die Teile des Bescheids E 10/2004, zuletzt geändert durch 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe E 10/2004 vom 15.12.2005, sowie des Bescheids E 06/2008, zuletzt geändert durch 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe E 06/2008 vom 17.06.2011, die sich auf die Freigabe von Bauschutt mit einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr beziehen, mit Ausnahme bereits auf der Grundlage dieses Teils des Bescheides E 10/2004 oder E 06/2008 beim UM angemeldeter Chargen, außer Kraft. Zudem treten dann hinsichtlich Gebäude 935 die Teile des Bescheids E 07/2008 außer Kraft, die sich auf die Freigabe von Bauschutt mit einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr beziehen. Die sonstigen mit den Bescheiden E 10/2004, E 06/2008 und E 07/2008 erteilten Freigaben und Regelungen bleiben unberührt.

## **B. Unterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH vom 10.08.2020
- Schreiben der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH vom 23.11.2020 mit der Liste der „Genehmigungen mit Anwendung der Freigabebescheide“ vom 20.11.2020

- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 10.12.2020, MAN-ETS3-20-0671

### **C. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe und zum Herausbringen von Gegenständen, die Strahlenschutzanweisung zur Freigabe sowie die Liste der „Genehmigungen mit Anwendung der Freigabebescheide“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zulassung des UM.
2. Die Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe und zum Herausbringen von Gegenständen und die Strahlenschutzanweisung zur Freigabe nach sind bis zum 30.09.2021 zu aktualisieren.
3. Bis zum 30.09.2021 ist die Verwendung abdeckender Auswerteparameter im Reglement zu verankern. Über die verwendeten abdeckenden Auswerteparameter ist vor erstmaliger Nutzung im Freigabeverfahren ein Bericht zur Prüfung vorzulegen. Die abdeckenden Auswerteparameter dürfen erst nach Zulassung durch das UM im Freigabeverfahren genutzt werden. Die Auswerteparameter sind alle 2 Jahre zu verifizieren und erneut durch das UM für das Freigabeverfahren zuzulassen.
4. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM für den betroffenen Bauschutt keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an einen Dritten als nicht radioaktiver Stoff erfolgen.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

6. Alle drei Jahre, spätestens zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2023, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 1 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige Anpassungen sind nach Nebenbestimmung 1 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.
7. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe von Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr ändern.

#### **D. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

#### **E. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 10.08.2020 hat die Antragstellerin beim UM gemäß § 32 StrlSchV einen Antrag zur Freigabe von Bauschutt der aus Tätigkeiten im Rahmen der in der Liste der „Genehmigungen mit Anwendung der Freigabebescheide“ aufgeführten Genehmigungen stammt mit Ausnahme von Bauschutt aus den Gebäuden 901, 902, 902a, 903, 903a, 904, 911, 913 (nur Raum 205), 914 (nur Raum 202), 916, 917, 918, 919a, 919b, 920a, 920b, 920c, 921a und

930 des MZFR, bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr gemäß § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV gestellt. Der Bescheid ersetzt die Teile des Bescheids E 10/2004, zuletzt geändert durch 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe E 10/2004, sowie des Bescheids E 06/2008, zuletzt geändert durch 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe E 06/2008 vom 17.06.2011, und des Bescheids E 07/2008 hinsichtlich Gebäude 935, die sich auf die Freigabe von Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr beziehen.

Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 14.09.2020 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2020 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 36 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten werden.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV fest. Außerdem wird das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte verbindlich festgelegt. Dabei gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil F StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge gemäß dem in der Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe und zum Herausbringen von Gegenständen und der Strahlenschutzanweisung zur Freigabe genannten Vorgehen nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird.

Gemäß den zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe und zum Herausbringen von Gegenständen und der Strahlenschutzanweisung zur Freigabe nach erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und

die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 09.04.2021 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation beauftragt. Des Weiteren hat der Sachverständige auftragsgemäß eine Informationspflicht gegenüber dem UM, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z. B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden.

Nach den Kontrollen kann für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen werden. Diese Aufgabe ist den Strahlenschutzbeauftragten der Organisationseinheit Sicherheit übertragen.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrolleergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe und zum Herausbringen von Gegenständen sowie in der Strahlenschutzanweisung zur Freigabe, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallenden Bauschutt, der unter diesem Bescheid subsumiert werden kann und der aus Tätigkeiten im Rahmen der in der Liste der „Genehmigungen mit Anwendung der Freigabebescheide“ aufgeführten Genehmigungen stammt mit Ausnahme von Bauschutt aus den Gebäuden 901, 902, 902a, 903, 903a, 904, 911, 913 (nur Raum 205), 914 (nur Raum 202), 916, 917, 918, 919a, 919b, 920a, 920b, 920c, 921a und 930 des MZFR, war somit die Freigabe zu erteilen.

2. Gemäß Nebenbestimmung 1 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften der KTE, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, sowie der Liste der „Genehmigungen mit Anwendung der Freigabebescheide“ der Zulassung des UM. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
3. Nebenbestimmung 2 fordert die zeitnahe Anpassung der im Rahmen des Freigabeverfahrens herangezogenen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen an die am 31.12.2018 in Kraft getretene Strahlenschutzverordnung.
4. Gemäß Nebenbestimmung 3 sind dem UM über die abdeckenden Auswerteparameter vor erstmaliger Nutzung und periodisch alle 2 Jahre Berichte über deren Bestimmung vorzulegen. Die abdeckenden Auswerteparameter dürfen erst nach Zulassung durch das UM im Freigabeverfahren genutzt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die im Rahmen des Freigabeverfahrens durchgeführten Messungen auf Basis von abdeckenden Auswerteparametern durchgeführt werden und somit das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist.
5. Gemäß Nebenbestimmung 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, eine Entscheidung des UM über die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.
6. Gemäß Nebenbestimmung 5 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.

7. Durch Nebenbestimmung 6 wird eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 7.
8. Gemäß Nebenbestimmung 7 behält sich das UM gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheids die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.
9. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
10. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 3.43 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.



## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

## **G. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben außerhalb der Regelungen dieses Bescheids unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 09.04.2021 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. 